



pensionskasse
stadt winterthur

Anhang 3

Kompetenzregelung

Version vom 06. September 2023

Gültig ab 1. Juli 2023

Anhang

A 3 Kompetenzregelung

Aufgabe	Stiftungsrat (StiR)	Präsidium des (StiR)	Anlagekommission (AK)	Geschäftsleitung (GL)	Leiter/innen Geschäftsbereich
Anstellungsbedingungen	Festlegung der Anstellungsbedingungen und der Lohnsumme der Geschäftsstelle (Verwaltungskosten-Budget)	Festlegung der individuellen Anstellungsbedingungen der GL im Rahmen des bewilligten Verwaltungskosten-Budgets		Festlegung der Gehälter der MA (exkl. GL-Mitglieder) im Rahmen des bewilligten Verwaltungskosten-Budgets	
Qualifikation der MA		Qualifikation der/des Vorsitzenden der GL	Die Qualifikation der/des Leiter/in Vermögensanlagen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der GL	Der/die Vorsitzende der GL qualifiziert die Geschäftsleiter/innen und die ihr/ihm unterstellten MA Die Qualifikation der/des Leiter/in Vermögensanlagen in Absprache mit der/des Präsident/in der AK	Die Leiter/innen der Geschäftsbereiche qualifizieren die ihnen unterstellten MA
Erteilen von Beratungsaufträgen an Dritte	Aufträgen, die CHF 10'000 pro Auftrag überschreiten bzw. Aufträge des Fachbereichs Vermögensanlagen, die CHF 60'000 pro Auftrag überschreiten		Aufträge des Fachbereichs Vermögensanlagen bis CHF 60'000 pro Auftrag und Auftragnehmer/in	Aufträge bis CHF 10'000 pro Auftrag und Auftragnehmer/in	
Kauf und Verkauf von Wertschriften (inkl. Derivate)			Entscheid über Steuerung der strategischen Anlagebandbreiten und Kauf/Verkauf von Wertschriften (inkl. Derivate) hierzu		Die/Der Leiter/in des Geschäftsbereichs Vermögensanlagen (mit Visum eines anderen GL-Mitgliedes oder des Fachspezialisten Vermögensanlagen): Kauf und Verkauf von Wertschriften (inkl. Derivate) im Rahmen der Umsetzung der strategischen Anlagebandbreiten